

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Vfg 343/1979

Tarifvertrag Nr. 354 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb, TV Azb und TV Nr. 308

Tarifvertrag Nr. 354 vom 30. März 1979

Zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft – Hauptvorstand – Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) und die Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Sonstige Änderungen im TV Ang

1. In § 43 Abs. 21 Unterabs. 2 erhält die Berechnungsformel folgende neue Fassung:

$$\frac{4.348 \times (\text{WAZD} - \text{WAZ}) \times \text{EU-Tage}}{26 (\text{Werktage}) \text{ bzw. } 22 (\text{Arbeitstage})} \times 11,96 \text{ DM}^*$$

2. In § 43 Abs. 21 Unterabs. 3 wird der letzte Satz Unterabs. 4.
3. In § 43 a erhält § 2 folgende neue Fassung:

„(2) Das Urlaubsgeld beträgt für vollbeschäftigte Angestellte 300,- DM.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten das Urlaubsgeld nach Unterabs. 1 anteilig nach Maßgabe der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Maßgebend ist die für den 30. Juni arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit.“

4. In § 62 wird in Absatz 2 Buchst. f) das Datum „28. Februar 1979“ geändert in „28. Februar 1981“.

Abschnitt II

Arbeiter

§ 3

Lohntarifvertrag

1. Die Stundenlöhne gemäß § 10 Abschnitt II Absatz 1 TV Arb ergeben sich vom 1. März 1979 an aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag

2. Der Sozialzuschlag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 TV Arb beträgt ab 1. März 1979 für den vollen Kalendermonat

für das 1. Kind	92,53 DM
für das 2. Kind	88,43 DM
für das 3. Kind	41,03 DM
für das 4. und 5. Kind	77,76 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	96,86 DM

§ 4

Änderungen im TV Arb

Der TV Arb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 23 Abs. 21 Unterabs. 2 erhält die Berechnungsformel folgende neue Fassung:

$$\frac{4.348 \times (\text{WAZD} - \text{WAZ}) \times \text{EU-Tage}}{26 (\text{Werktage}) \text{ bzw. } 22 (\text{Arbeitstage})} \times 11,96 \text{ DM}^*$$
2. In § 23 Abs. 21 Unterabs. 3 wird der letzte Satz Unterabs. 4.
3. In § 23 b erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Das Urlaubsgeld beträgt für vollbeschäftigte Arbeiter 300,- DM.

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten das Urlaubsgeld nach Unterabs. 1 anteilig nach Maßgabe der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Maßgebend ist die für den 30. Juni arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit.“
4. In § 29 wird in Absatz 3 Buchst. g) das Datum „28. Februar 1979“ geändert in „28. Februar 1981“.
5. In der Anlage 3 werden geändert:
 - a) das Datum „1. März 1978“ in „1. März 1979“ und
 - b) die Zahl „6,05“ in „6,31“.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 5

Vergütungstarifvertrag

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	440,- DM
im 2. Ausbildungsjahr	495,- DM
im 3. Ausbildungsjahr	551,- DM
im 4. Ausbildungsjahr	620,- DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.
- Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabs. 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) vom 12. 1. 1976 bei Gewährung von

Kost	um 104,80 DM
Unterkunft	um 36,20 DM
Kost und Unterkunft	um 141,- DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 141,- DM.

§ 6

Änderungen im TV Azb

Der TV Azb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 a Abs. 1 werden in der Ziffer 2. die Worte „1. September“ geändert in „1. Oktober“.
2. In § 14 a Abs. 2 wird die Zahl „100,-“ geändert in „200,-“.
3. In § 21 Abs. 3 Buchst. c) wird das Datum „28. Februar 1979“ geändert in „28. Februar 1981“.

Abschnitt IV

Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten

§ 7

Der Tarifvertrag Nr. 308 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 a Abs. 1 werden in der Ziffer 2. die Worte „1. September“ geändert in „1. Oktober“.
2. In § 7 a Abs. 2 wird die Zahl „100,-“ geändert in „200,-“.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „28. Februar 1979“ geändert in „28. Februar 1981“.

Abschnitt V

Inkrafttreten, Laufzeit

§ 8

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages – Vergütungs- und Lohnverträge – können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 30. März 1979

Der Bundesminister
für das Post-
und Fernmeldewesen
Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft
– Hauptvorstand –
Fehrenbach

Tarifverträge mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft

Mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft wurde als Verhandlungsergebnis ein gleichlautender Tarifvertrag abgeschlossen.

Zusatzbestimmung:

Auf die Verfügung 322-2 A 6420-0/79 vom 4. 4. 1979 wird hingewiesen.

322-2 A 6420-0/79

Amtsbl 55, 11. 5. 1979, S. 502